

Knalleffekt



Der Karlsruher Anzeiger
gratuliert zur
300. AUSGABE
der Kolumne und sagt
DANKE!

Bei Meinungsverschiedenheiten empfiehlt es sich, stets einen kühlen Kopf zu bewahren. Zugegeben, das ist nicht immer einfach, dennoch dürfte klar sein, dass Emotionen nicht unbedingt zu einer Konfliktlösung beitragen. Dies gilt natürlich nicht nur für alltägliche, sondern auch für gerichtliche Auseinandersetzungen. Doch werden selbst in der Anwaltschaft manchmal grundlegende Prinzipien einer konstruktiven Streitkultur verdrängt, so dass es auch bei den Personen, die berufsmäßig streiten, bisweilen zu einem großen Knall kommen kann.

Rechtsanwälte, die Organe der Rechtspflege darstellen, sind von Gesetzes wegen zur Sachlichkeit verpflichtet – auch in der Hitze des Gefechts. Das sog. Sachlichkeitsgebot, welches ein unerlässliches Kennzeichen fachmännischer und professioneller anwaltlicher Arbeit darstellt, wird manchmal äußerst strapaziert. Über dieses wacht die Rechtsanwaltskammer, welche Verstöße ihrer Mitglieder empfindlich ahnden kann. Fühlen sich Kollegen zu Unrecht wegen eines vermeintlichen Fehlverhaltens gerügt, steht den Besagten der Gerichtsweg offen, bei dessen Beschreiten zu klären ist, ob tatsächlich ein standeswidriges Gebaren vorliegt. Grundsätzlich kann man festhalten, dass es der rechtsberatenden Zunft erlaubt ist, nicht zimperlich mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen. Dennoch sind selbst bei den größten Zerwürfnissen gewisse Spielregeln einzuhalten. Unsachlich und somit standeswidrig ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten handelt. Zudem sind herabsetzenden Äußerungen tabu, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Der situative Kontext ist daher für die Frage, ob ein strafbewehrtes Fehlverhalten einschlägig ist, von wesentlicher Bedeutung.

Der Anwaltsgerichtshof (AGH) Bremen hat insoweit klargestellt, dass eine Beleidigung eines Behördenvertreters ein unsachliches und rügenswertes Verhalten verkörpert. Vorliegend ging es in einem Prozess bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg äußerst hitzig zur Sache. Der Advokat nahm die Verhandlung zum Anlass, dem gegnerischen Vertreter in der Pause gehörig die Meinung zu sagen. Er baute sich in dem Gerichtsgang vor seinem Gegenüber auf und gab diesem in einer sehr eindringlichen Art und Weise sinngemäß zu verstehen, dass Leute wie er Schuld an dem Sterben von Kindern sind, welche anschließend tot in Kühltruhen gefunden werden. Diese harschen Worte hatten ein standesgerichtliches Nachspiel zur Folge, bei welchem eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots bestätigt wurde. Nach richterlicher Auffassung beinhaltet die Äußerung ein ehrverletzendes Werturteil. Seine Amtspflichten so zu vernachlässigen, dass diese zum Tod von Kindern führen könnte, sei einer der härtesten Vorwürfe, die man einem Beamten überhaupt machen könne. Durch den Auftritt des Besagten – so der Spruchkörper abschließend weiter – sei das Vertrauen in die Integrität des Anwaltsstandes und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt worden.

Wer glaubt, dass sich Anwälte stets anstandslos und ausfallend gegenüber der gegnerischen Partei verhalten, der irrt. Hierbei handelt es sich natürlich um keine alltägliche Gerichtsszene, sondern um eine traurige Ausnahme. In das Fadenkreuz der „etikettelosen Rechtsverdrehen“ geraten eher Richter, die gelegentlich erstaunliches von der Anwaltschaft mitgeteilt bekommen. Insbesondere wenn Entscheidungen getroffen werden, die überhaupt nicht im Sinne der Prozessbevollmächtigten sind. Doch nicht alles, was sich nach dem Menschenverstand als ungeheuerliche Schmähung erschließt, ist standesrechtlich verboten. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass ein Rechtsanwalt im „Kampf um das Recht“ auch starke eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen darf, ferner Urteilsschelte über oder ad personam argumentieren, um beispielsweise eine mögliche Voreingenommenheit eines Richters zu kritisieren. Eine „professionell gebotene Deutlichkeit“ soll mit dem Sachlichkeitsgebot vereinbar sein. So hat das Anwaltsgericht (AnwG) Hamburg beispielsweise die anwaltliche Äußerung, dass „das Gericht ganz offensichtlich keinerlei Interesse an der Wahrheit hat“, zwar als ungehörig, jedoch noch nicht als berufsrechtlich relevant eingestuft.

Ebenfalls nicht rügenswert soll nach Auffassung desselben Gerichts die anwaltliche Beurteilung sein, dass der Richter nicht aufnahmefähig und nicht aufnahmewillig sei. Das Hamburger AnwG scheint daher Nachsicht für (unter der Fehljustiz) leidende Advokaten zu haben. Irgendwann hat aber auch die größte Geduld ein Ende, wie eine andere Entscheidung aus der Hansestadt beweist. Spätestens dann, wenn ein Strafverteidiger die Urteilsverkündung und -begründung des Vorsitzenden Richters mit den Worten „peinlich“ und „bescheuert“ kommentiert. Hier hatte offensichtlich die Höhe der verhängten Strafe zu erheblichen Irritationen auf Seiten des Strafrechtlers geführt. Noch während der mündlichen Urteilsbegründung packte der Anwalt demonstrativ seine Tasche und meinte, dass sich das Gericht bei dieser kurz fassen möge. Ferner sah sich der Jurist dazu veranlasst, seinem Unwillen durch die besagten Adjektive Ausdruck zu verleihen. Diese Ignoranz wurde standesrechtlich geahndet. Zu Recht, wie das AnwG Hamburg befand. Denn nach richterlicher Überzeugung handele es sich bei diesen Unmutsbekundungen um jenseits der Grenze des Sachlichen liegender Äußerungen ehrangreifender Natur, die mit den berufsrechtlichen Verhaltenspflichten nicht im Einklang stünden. Selbst wenn die strafrechtliche Entscheidung so völlig falsch gewesen sein sollte, dass der Rechtsanwalt die Urteilsverkündung mit Recht als „Pein“ empfunden habe, könne eine Kommentierung mit den Worten „peinlich“ und „bescheuert“ keine angemessene Reaktion darstellen. Zudem könne – so die Kammer abschließend weiter – Unsinn nicht dadurch begegnet werden, dass man ihn so bezeichne, sondern dass man ihn als solchen widerlege.

Doch manchmal müssen sich auch Gerichtsvollzieher so einiges von den Rechtsbeiständen anhören, wie ein Verfahren des AGH Celle

beweist. Anlass des Vorgangs war eine Forderungsaufstellung, die einem simplen Zwangsvollstreckungsauftrag beigelegt war. Die zuständige Gerichtsvollzieherin erachtete einige von dem Volljuristen in Ansatz gebrachte Positionen als „untunlich“ und bat um Übersendung „einer berechtigten Forderungsaufstellung“. Es kam in der Folge zu einer regen Korrespondenz, die mit missmutigen Ausführungen des Advokaten endete. In einer schriftlichen Erklärung gab dieser zu verstehen, dass die Vollstreckungsbeamtin künftig die Bewertung, was bei einer Forderungsaufstellung tunlich sei oder nicht, denen überlassen sollte, die über die gebotene Sachkunde verfügten. Da die Besoldungsgruppe der Gerichtsvollzieherin nicht einmal das Abitur voraussetze, könnten deren Äußerungen – so der Rechtsanwalt belehrend weiter – als anmaßend verstanden werden. Die Verspottete sah aber spätestens hierin die Schwelle der Anmaßung seitens des Rechtsvertreters überschritten und überließ den Schriftverkehr der Anwaltskammer mit der Bitte um rechtliche Würdigung. Dem Wunsch kam das Kontrollorgan nach, welches ihrem Mitglied wegen der geführten Korrespondenz eine sog. missbilligende Belehrung erteilte. Der Gemaßregelte sah sich zu Unrecht getadelt und rief den AGH zwecks Überprüfung des Vorgangs an. Der Senat konnte ebenfalls für die missbilligende Belehrung keine Veranlassung erkennen und hob diese auf. Denn nach Ansicht der „Standeshüter“ könne nur auf einen anwaltlichen Verstoß gegen eine berufsrechtliche Verbots- oder Verhaltensnorm reagiert werden, nicht hingegen – so das Urteil weiter – auf ein Verhalten, das nach Auffassung der Anwaltskammer nur eine berufswidrige Tendenz aufweise oder sich im Grenzbereich zwischen korrektem und standeswidrigem Verhalten bewege. Die Richter verwiesen zudem auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach welchem der Rechtsanwalt zur Wahrung der Mandanteninteressen selbst den Richter kritisieren darf. Gemäß dem Motto, was für Bemerkungen hinsichtlich eines Richters gilt, muss erst Recht für Aussagen gegenüber einer Gerichtsvollzieherin gelten, konnte der Senat in den markigen Sprüchen kein standeswidriges Verhalten erkennen.

Was die Bezeichnung von Justizbediensteten angeht, scheint die Anwaltschaft einen gewissen Einfallsreichtum an den Tag zu legen. Sofern diese als „Hornochsen“ oder „Dummköpfe, die nicht bis drei zählen können“ betitelt und die Verfahrenbevollmächtigten zudem mit „unaufrichtigem Gesindel“ gleichgesetzt werden, soll nach Ansicht des Bundesgerichtshofs jedenfalls die Schwelle des Zumutbaren überschritten sein. Bei solchen verbalen Entgleisungen soll der höchstrichterlichen Überzeugung zufolge sowohl eine Beleidigung als auch ein Standesvergehen vorliegen. Gelegentlich werden aber natürlich auch Staatsanwälte Opfer von anwaltlichen Schimpftiraden. Sofern gegenüber einem Staatsanwalt der Vorwurf der Strafvereitelung erhoben und von einem „Musterfall der Klassenjustiz“ gesprochen wird, sind entsprechende haltlose Behauptungen ebenfalls mit dem Standesrecht nicht vereinbar. Selbiges gilt für Äußerungen wie „Zu dumm um das Bundesumzugskostengesetz zu lesen“, „vorsätzlicher Rechtsbruch“ oder „die Begründung lässt sich aus keinem Fahrlässigkeitsgrad, nicht einmal aus Schwachsinn erklären“.

Es hat den Anschein, als ob niemand vor der nörgehenden Berufsgruppe sicher ist. Jeder scheint gehörig sein Fett abzukommen. Zur Ehrenrettung der Anwaltschaft soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass auch mit Kollegen hart ins Gericht gegangen wird. Auch unter sich wird bisweilen ein rauer und erbarmungsloser Ton angeschlagen. So wie beispielsweise in einer wettbewerbsrechtlichen Angelegenheit, die vor dem Landgericht (LG) Hamburg ausgetragen wurde. Der Prozess war eigentlich schon beendet, so dass nur noch über die Höhe der Kosten zu befinden war, welche die unterlegene Partei zu übernehmen hatte. Da diese offensichtlich kein Geld hatte, um ihre eigenen Rechtsvertreter zu bezahlen, wurde ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt. Die gegnerische Anwaltskanzlei war von dem Gedanken, dass die Kollegen von der Staatskasse bezahlt werden, ganz und gar nicht angetan. Sie traten daher dem „feindlichen“ Prozesskostenhilfesuch entgegen und ließen es nicht nehmen, den Berufsgenossen die erforderlichen Fähigkeiten abzusprechen. So sei es ihrer Stellungnahme zufolge in höchstem Maße unverantwortlich, dem Beklagten ausgerechnet seine gegenwärtigen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, die wettbewerbsrechtliche Kenntnisse erst durch das vorliegende Verfahren zu gewinnen hoffen. Die überspitzte Bemerkung hatte eine Rüge der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Folge, die jedoch anschließend durch das AnwG Hamburg aufgehoben wurde. Denn nach richterlicher Auffassung könne ein Rechtsanwalt in einem Zivilprozess in der Auseinandersetzung mit einem gegnerischen Kollegen nicht verlangen, vom Berufsrecht davor geschützt zu werden, dass ihm vom der Gegenseite Rechtsunkenntnis vorgeworfen werde. Vorliegend seien die Ausführungen noch als Wahrnehmung berechtigter Interessen anzusehen. Zwar sei die beanstandete Äußerung herabsetzend und unsachlich. Eine derartige Ausdrucksweise sei nach Überzeugung der Kammer auch nicht sachdienlich. In dem inhaltlichen Zusammenhang, in welchem sie zu lesen sei, sei die Äußerung jedoch nicht derart gravierend, dass die Schwelle der berufsrechtlichen Relevanz erreicht sei.

Demgegenüber muss man sich trotz Anwaltszulassung nicht alles gefallen lassen. So stellte das LG Köln zuletzt klar, dass sich niemand als Winkeladvokat bezeichnen lassen muss. Anlass dieser Entscheidung war ein zivilrechtliches Verfahren, das zu einer Fehde unter den Prozessbevollmächtigten ausartete. In diesem erhob der Anwalt der Klägerseite gegenüber seinem Kollegen schwere Vorwürfe und zeigte den Widersacher bei der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer wegen des Verdachts des Parteiverrats und widerstrebenden Interessen an. Obwohl beiden Verfahren eingestellt wurden, ließ die Retourkutsche nicht lange aus sich warten. Der (zu Unrecht) Angezeigte monierte in dem Zivilprozess – ohne jeden Sachzusammenhang – den widersprüchlichen und unlauteren Außenaufritt des gegnerischen Bevollmächtigten, der als eigene Kanzlei, als Kooperation und als Sozietät auftrat. Er fügte daher eine von ihm

gefertigte E-Mail an die Rechtsanwaltskammer bei, in welcher er das verfeindete Anwaltsbüro als Winkeladvokatur bezeichnet hatte. In diesem Schreiben wird unter anderem folgendes ausgeführt: „Winkeladvokatur ist andererseits nicht verboten; es zeichnet den erfolgreichen Anwalt schließlich aus, dass er sein Mäntelchen in den Wind hängt und sich argumentativ stets zu helfen weiß, jedenfalls solange hierdurch nicht gegen Berufs- und Wettbewerbsrecht verstoßen wird.“ Der als Winkeladvokat Bezeichnete sah sich aufs Äußerste beleidigt. Er forderte den Gegner daher zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf, nach welcher sich dieser verpflichten sollte, selbige Begrifflichkeiten in Bezug auf seine Person zukünftig zu unterlassen. Die verlangte Erklärung wurde nicht abgegeben, so dass die Zivilgerichtsbarkeit in einem weiteren Verfahren über die begehrte Unterlassung entscheiden musste. Diese gab dem gefoppten Anwalt Recht. Denn nach Auffassung der Kammer stelle die Bezeichnung Winkeladvokatur einen rechtswidrigen und schuldhaften Angriff auf die Ehre und die Persönlichkeitsrechte dar. Diese bezeichnet historisch eine Person, die ohne Ausbildung zum Rechtsanwalt Rechtsrat erteile. Heute werde darunter eine Person verstanden, die entweder intellektuell unfähig sei, ihren Beruf zuverlässig und den Regeln des juristischen Handwerks entsprechend auszuüben oder die diesen in einer Art und Weise ausführe, die mit Moral und Gesetz in Konflikt stehe. Auch wenn dem Begriff kein einheitlicher Bedeutungsinhalt mehr zukommen möge, sei Winkeladvokat – so die Urteilsbegründung weiter – in jedem Fall negativ besetzt und stelle eine abfällige und kränkende Wertung dar. Zudem habe keinerlei Bedürfnis bestanden, zur Wahrung der Rechte seiner Mandantin in dem zivilrechtlichen Verfahren das an die Rechtsanwaltskammer gerichtete E-Mail-Schreiben vorzulegen.

Auch hört man es im Kollegenkreis nicht so gerne, als „Ostzonenanwalt“ bezeichnet zu werden, der für ein solches „Konzentrat an Schwachsinn“ verantwortlich ist. Dies soll selbst beim AnwG Hamburg gelten, welches in der vorliegenden Äußerung eine Verletzung der Standesregeln bejahte. Denn nach richterlichem Dafürhalten sollen derartige Ausführungen über den persönlichen und (ostdeutschen) juristischen Hintergrund von Dessauer Rechtsanwälten herabsetzend und in keiner Weise gerechtfertigt sein. Zwar sei gemäß dem Gerichtsbeschluss bekannt, dass die DDR-Juristenausbildung unter besonderem sozialistischen Vorzeichen gestanden hätte. Die heutigen ostdeutschen Kollegen jedoch damit zu diffamieren, dass sie von einer betont rechtsstaatlich geprägten Ausbildung westdeutschen Schnitts ausgeschlossen gewesen seien, verletze deren persönlichen Geltungsanspruch in besonders diskriminierender Weise. In diesem Zusammenhang kommen geeigneten Juristen möglicherweise die geflügelte Worte des ehemaligen Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker in den Sinn, der einst gemeint hatte: Den Sozialismus in seinem Lauf halten weder Ochs noch Esel auf!

Bei all dieser Kollegialität muss man sich als Organ der Rechtspflege wohl glücklich schätzen, wenn die bisweilen unerbittliche Kollegenschelte nicht in Anwesenheit der Mandantschaft zuschlägt. Doch auch ohne Publikum kann diese schmerzen, wie ein Fall des AnwG Köln beweist. Ursache der Eskalation war diesmal ein Mietprozess, bei welchem der Vermieter die Herausgabe seiner Wohnung verlangte. Die anwaltlich vertretenen Parteien schienen sich anzunähern, da der Klägeranwalt (außergerichtlich) das Angebot unterbreite, auf die Räumung des Mietobjekts zu verzichten, sofern die durch die Klage verursachten Prozesskosten von dem Mieter erstattet würden. Der Vertreter des Mieters sah das gegenständliche Angebot als Affront an und gab zu verstehen, dass dieses eine Nötigung zu Lasten seines Mandanten darstelle. Der erhobene Nötigungsvorwurf veranlasste den Vermieteranwalt seinerseits, das gegnerische Antwortschreiben mit dem handschriftlichen Vermerk „Haben Sie eigentlich einen Knall?“ nebst Kanleistempel zurückzusenden. Die zuständige Rechtsanwaltskammer sprach wegen der rhetorischen Frage kurzerhand eine Rüge aus, welche durch das AnwG Köln bestätigt wurde. Eine sachlich bezogene Äußerung konnte beim besten Willen nicht erkannt werden. Vielmehr habe der richterlichen Überzeugung zufolge der Verfahrensverlauf keinen Anlass für die Bemerkung gegeben.

Auch wenn das Gericht der „knalligen Beredsamkeit“ nicht viel abgewinnen konnte, kann man dem unsachlichen Anwalt in einer Hinsicht sicherlich keinen Vorwurf machen, der nach dem römischen Staatsmann Marcus Tullius Cicero lautet: In der Rhetorik ist es der größte Fehler, von der gebräuchlichen Redeweise und dem gemeinen Menschenverstand abzuweichen.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de